

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Anträge auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. S. 3. — Ministerial-Bekanntmachung über das Verfahren bei Eingichung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. S. 4. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Änderung der Postordnung S. 35.

№ II. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Februar 1915,

betreffend Anträge auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Auf Grund des § 1616 der Reichsversicherungsordnung bestimmen wir folgendes:

In den Bezirken der staatlichen Versicherungsämter können Ansprüche auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auch bei den Gemeinde- und Gutsbezirksvorständen des Wohn- oder Beschäftigungsorts mit der Wirkung der §§ 1256, 1263 R.V.O. angemeldet werden.

Die Gemeinde- und Gutsbezirksvorstände haben die Anträge unverzüglich an das zuständige Versicherungsamt (§ 1614 R.V.O.) weiter zu geben.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Januar 1900, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden des Invalidenversicherungsgesetzes (Ges.-S. S. 31), wird aufgehoben.

Rudolstadt, den 2. Februar 1915.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.